#### Entwurf

## Vereinbarung

über die Zusammenfassung der benachbarten Städte/Gemeinden im Rheingau-Taunus-Kreis zu einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk zur Erfüllung der Aufgaben nach § 1 Nr. 6 der Zuweisungsverordnung vom 23.10.2012 (GVBI.Teil 1 Nr. 12)

Die folgenden Städte und Gemeinden des Rheingau-Taunus-Kreises

Bad Schwalbach

Eltville am Rhein

Geisenheim

Heidenrod

Hohenstein

Hünstetten

Idstein

Kiedrich

Lorch

Niedernhausen

**Oestrich-Winkel** 

Rüdesheim am Rhein

Schlangenbad

Waldems

Walluf

sind sich einig, nach Zustimmung durch den Kreistag des Rheingau-Taunus-Kreises das Regierungspräsidium Darmstadt zu bitten, sie gemäß § 85 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung **mit Wirkung zum 1. Januar 2021** zu einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk zusammenzufassen.

### § 1

Die Bildung eines gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirkes hat den ausschließlichen Zweck, die sich aus § 9 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBI I, S. 2121 in der jeweils gültigen Fassung, i.V.m. der Zuständigkeitsverordnung vom 04. Juli 1986 (GVBI. I S. 231) in der Fassung vom 16. Januar 1990 (GVBI. I S. 19), sowie § 1 Nr. 6 der Zuweisungsverordnung zum Hessischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 18. Juli 1972 (GVBI. I S. 255) für örtliche Ordnungsbehörden ergebenden Zuständigkeiten hinsichtlich der Aufsicht über die Beförderung und Lagerung gefährlicher Güter wahrzunehmen.

- (1) Die Aufgaben nach § 1 Nr. 6 der Zuweisungsverordnung werden in dem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk von dem Bürgermeister der Stadt Lorch (Rhein) erfüllt.
- (2) Der örtlichen Ordnungsbehörde in dem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk wird ein Beirat zur Seite gestellt werden. Der Beirat besteht aus den Bürgermeistern der beteiligten Städte und Gemeinden oder den von ihnen benannten Beauftragten. Er tritt bei Bedarf zusammen. Er empfiehlt Grundregeln für die Aufstellung der Einsatzpläne, die Zahl und Art der einzusetzenden Geräte und des sonstigen benötigten Materials mit Anschaffungskosten von mehr als 5.000,00 €. Er gibt ferner Empfehlungen hinsichtlich der Zahl und Eingruppierung des zur Aufgabenerfüllung in dem gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirk erforderlichen Personals.
- (3) Mit dieser Vereinbarung wird bereits festgelegt, dass die Arbeitsverhältnisse der beiden derzeitigen Mitarbeiter des gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirks, bestehend aus den Städten und Gemeinden Bad Schwalbach, Eltville, Geisenheim, Heidenrod, Kiedrich, Lorch, Oestrich-Winkel, Rüdesheim am Rhein, Schlangenbad und Walluf, von dem hier gebildeten neuen gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk in ihrem rechtlichen Bestand und der tariflichen Eingruppierung nicht berührt werden; dies sind nach jetzigem Stand: ein Beamter Besoldungsgruppe A 9, Stufe 8, ein Beschäftigter Entgeltgruppe 9 c, Stufe 2. Die Eingruppierung der Beschäftigten ist nach den Regelungen des TVÖD erfolgt. Alle gültigen tariflichen Bestimmungen usw. kommen weiterhin zur Anwendung. Anstellungsbehörde und weisungsbefugt bleibt die Stadt Lorch bzw. deren Beauftragte.

# § 3

- (1) Soweit die anfallenden Kosten nicht durch mit der Aufgabenerfüllung zusammenhängende Einnahmen oder Zuschüsse Dritter gedeckt werden können, werden sie auf die beteiligten Gemeinden wie folgt verteilt:
  - Laufende Kosten sowie Investitionen entsprechend dem Verhältnis der amtlich festgestellten Einwohnerzahl (§ 106 Abs.1 Nr. 4 HSOG).
- (2) Etwaige Überschüsse werden nach den gleichen Maßstäben ausgeglichen.
- (3) Bis spätestens 31.03 des folgenden Jahres wird unter Vorlage einer Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben abgerechnet. Bei Bedarf werden Abschläge auf voraussichtliche Kostenzuschüsse erhoben.
- (4) Die Vorschrift des § 106 Abs. 1 Nr. 4 HSOG ist zu beachten.

### § 4

Die Parteien sind sich darüber einig, dass ein Ausscheiden eines Mitgliedes nur mit einvernehmlicher Zustimmung der übrigen Gemeinden möglich ist.

Im Falle einer Auflösung des gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirkes gewährleisten die Mitgliedsgemeinden die Übernahme des angestellten Personals.

§ 5		
Diese Vereinbarung tritt nach Verkündigung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.		
Walluf, den		
Für die Gemeinde Walluf Der Gemeindevorstand		
Manfrad Kalal	Name des Deires audientes	
Manfred Kohl (Bürgermeister)	Name des Beigeordneten (Beigeordneter)	
Bad Schwalbach, den		
Für die Stadt Bad Schwalbach Der Magistrat		
Markus Oberndörfer (Bürgermeister)	Name des Beigeordneten (Stadtrat)	
Eltville am Rhein, den		
Für die Stadt Eltville am Rhein Der Magistrat		
Patrick Kunkel (Bürgermeister)	Name des Beigeordneten (Stadtrat)	
Geisenheim, den		

Für die Hochschulstadt Geisenheim Der Magistrat	
Christian Aßmann (Bürgermeister)	Name (Stadtrat)
Heidenrod, den	
Für die Gemeinde Heidenrod Der Gemeindevorstand	
Volker Diefenbach (Bürgermeister)	Name des Beigeordneten (Beigeordneter)
Hohenstein, den	
Für die Gemeinde Hohenstein Der Gemeindevorstand	
Daniel Bauer (Bürgermeister)	Jörg Michael Barber (Beigeordneter)
Hünstetten, den	
Für die Gemeinde Hünstetten Der Gemeindevorstand	
Jan Kraus (Bürgermeister)	Name des Beigeordneten (Beigeordneter)
Idstein, den	

Für die Hochschulstadt Idstein Der Magistrat		
Christian Herfurth (Bürgermeister)	Name des Beigeordneten (Stadtrat)	
Kiedrich, den		
Für die Gemeinde Kiedrich Der Gemeindevorstand		
Winfried Steinmacher (Bürgermeister)	Name des Beigeordneten (Beigeordneter)	
Lorch, den Für die Stadt Lorch Der Magistrat		
Ivo Reßler (Bürgermeister)	Name (Stadtrat)	
Niedernhausen, den		
Für die Gemeinde Niedernhausen Der Gemeindevorstand		
	Name des Beigeordneten	

Name (Stadtrat)
Name (Stadtrat)
Name des Beigeordneten (Beigeordneter)
Name (Beigeordneter)